

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt den Ablauf der Mitgliederversammlungen, Sitzungen und Beschlussfassungen des Vereins und ergänzt insoweit die jeweils gültige Satzung. Die Bestimmungen der Satzung haben jeweils Vorrang.

§ 2 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit, die fristgerechte Ladung und die Stimmberechtigung der Anwesenden fest.
- (2) Soweit erforderlich, kann die Sitzungsleitung zu ihrer Unterstützung eine Zählkommission ernennen und jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.
- (3) Die Sitzungsleitung kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung
 1. zur Ordnung und zur Sache rufen,
 2. nach mehrfacher Störung das Wort entziehen,
 3. die Redezeit auf mindestens eine Minute je Redebeitrag begrenzen,
 4. die Mitgliederversammlung oder Sitzung für bis zu zehn Minuten unterbrechen,
 5. teilnehmende Personen ausschließen, wobei Mitglieder zur Abstimmung zuzulassen sind und
 6. die Mitgliederversammlung oder Sitzung auflösen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.
- (4) Gegen diese Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Mitglied sofortige Beschwerden einlegen, woraufhin über die Maßnahme abzustimmen ist

§ 3 Protokoll

- (1) Die Schriftführung erstellt ein Protokoll, aus dem das Datum, die Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienenen Mitglieder, die sie vertretenden Personen, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sind.
- (2) Auf Verlangen müssen abgegebene persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigelegt werden.
- (3) Die Protokolle sind binnen vier Wochen zu erstellen und den Mitgliedern durch den Vorstand schriftlich oder digital bereitzustellen.

§ 4 Öffentlichkeit

Mitgliederversammlungen und Sitzungen tagen grundsätzlich öffentlich.

§ 5 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung oder Sitzung soll folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Beschluss über die Tagesordnung,
3. Rundlauf (Bericht des Vorstandes und der ASTen),
4. inhaltliche Anträge,
5. finanzwirksame Anträge sowie
- x. Verschiedenes.

Die Sitzungsleitung stellt die vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion; über Änderungen und die Verabschiedung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung oder Sitzung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und alle Studierenden des Landes. Anträge sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung oder Sitzung schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten und den Mitgliedern zuzustellen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung oder Sitzung die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (2) Änderungsanträge sind bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung oder Sitzung schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten und den Mitgliedern zuzustellen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung oder Sitzung die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (3) Während der Aussprache können zu den jeweiligen Anträgen Modifikationsanträge gestellt werden. Ein Modifikationsantrag ist nur zulässig, wenn der Inhalt des Antrages dadurch nicht maßgeblich beeinflusst wird.

§ 7 Behandlung von Tagesordnungspunkten

- (1) Die Sitzungsleitung eröffnet für jeden Tagesordnungspunkt, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.
- (2) Die Mitgliederversammlung oder Sitzung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehr Gegenständen beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.
- (3) Die vertretungsberechtigten Personen des der*des Antragstellerin*Antragstellers begründen den Antrag.

- (4) Für jeden Tagesordnungspunkt kann von der Sitzungsleitung eine geschlechterquotierte Erstredendenliste geführt werden.
- (5) Nach dem Schluss der Aussprache stellt die Sitzungsleitung alle Anträge zur Abstimmung.

§ 8 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung (GO-Anträge)

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied gestellt werden. Die Meldung erfolgt in der Regel mit zwei erhobenen Händen, der Antrag zur Geschäftsordnung ist sofort zu behandeln. Der Aufruf eines Antrags zur Geschäftsordnung darf einen Redebeitrag jedoch nicht unterbrechen.
- (2) Zu ihnen werden eine Antragsbegründung sowie eine inhaltliche oder formale Gegenrede zugelassen. Gibt es keine Gegenrede, so ist der Antrag zur Geschäftsordnung angenommen.
- (3) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig ein Antrag auf
 1. Begrenzung der Redezeit,
 2. Schließung der Redeliste,
 3. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 4. Sitzungsunterbrechung,
 5. Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
 6. Nichtbefassung eines Beratungsgegenstandes,
 7. Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,
 8. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 9. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 10. Wiederholung der Auszählung der Stimmen,
 11. Stimmungsbild,
 12. geheime Abstimmung,
 13. FLINTA*-Plenum
 14. Führung einer geschlechterquotierte Erstredendenliste,
 15. Abgabe einer persönlichen Erklärung, sowie
 16. Abweichung von der Geschäftsordnung, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (4) Den Anträgen 12, 13, 14 und 15 ist unverzüglich von der Sitzungsleitung, statt zu geben.
- (5) Ein Antrag auf ein FLINTA*-Plenum nach § 8, (3) 13. kann nur von einer FLINTA*-Person gestellt werden.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen o.ä.. Auf Verlangen mindestens eines anwesenden Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich auf einer Mitgliederversammlung oder Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
- (3) Beschlüsse können in Fällen, in denen nicht mehr rechtzeitig auf einer Sitzung abgestimmt werden könnte, im Umlaufverfahren getroffen werden. Dazu wird

der Antrag von dem antragstellenden Mitglied an die anderen Mitglieder geschickt, welche ihr Abstimmungsverhalten den jeweils anderen Mitgliedern innerhalb von drei vollen Tagen mitteilen. Sonn- und Feiertage werden wie Werkzeuge behandelt. Bei der Abstimmung müssen sich mindestens 1/3 aller Mitglieder beteiligen. Bei der Ermittlung wird abgerundet. Die Ergebnisse sind den Mitgliedern mitzuteilen und im Protokoll der nächsten Sitzung oder Mitgliederversammlung zu vermerken. Die E-Mails sind zu archivieren.

- (4) Die Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder auf einer Sitzung oder Mitgliederversammlung geändert werden.
- (5) Bei geheimen Abstimmungen können nur die in Präsenz anwesenden Mitglieder teilnehmen.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen erfolgen durch das Ausfüllen von Stimmzetteln geheim und nach allgemeinen Wahlgrundsätzen ausgefüllten
- (2) Bei den Wahlen zum Vorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinen kann. Wenn mehrere Personen kandidieren, sind die Personen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen können, bis entsprechend alle Plätze besetzt sind. Die Plätze sind sofern möglich, quotiert zu besetzen.
- (3) Erhalten beim ersten Wahlgang nicht genug Kandidierende diese Stimmmehrheit, oder sind bei gleicher Stimmanzahl mehr Kandidierende gewählt als es Plätze im Vorstand gibt, so ist deren Wahl zu wiederholen. Erhält auch hier niemand die nötige Mehrheit, so erfolgt zwischen den Kandidierenden mit der höchsten Stimmanzahl eine Stichwahl. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch die Sitzungsleitung.
- (4) Bei Wahlen, bei denen nicht mehr Kandidaturen als zu besetzende Posten vorliegen, erfolgt eine gemeinsame Wahl aller Kandidierenden. Alle Kandidierenden sind gewählt, sofern sie eine Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen können.
- (5) Die Gewählten sind zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Sie haben dies unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch Bevollmächtigung abgegeben werden.
- (6) Beschlüsse von besonderer Dringlichkeit, die nicht mehr rechtzeitig auf einer Sitzung abgestimmt werden können im Umlaufverfahren getroffen werden. Dazu wird der Antrag vom Vorstand oder einem antragstellenden Vereinsmitglied an alle Mitglieder geschickt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (7) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet die Sitzungsleitung das weitere Verfahren.
- (8) Diese Geschäftsordnung tritt am 16.05.2026 in Kraft.